

## **Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen im Kreis Wesel vom 20.06. 2007**

Der Kreistag des Kreises Wesel hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646, SGV NRW 2021) der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW 610) und des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621, SGV NRW 202) nachstehende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1**

1. Nach § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24. Nov. 1992 (GV NW S. 458, SGV NRW 215) hat der Rettungsdienst die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu befördern. Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung mit Krankenkraftwagen zu befördern.
2. Nach den §§ 6, 7 und 9 RettG hat der Kreis Wesel als Träger des Rettungsdienstes für eine ausreichende Zahl von Rettungswachen zu sorgen. Diese halten Rettungsmittel, insbesondere Krankenkraftwagen sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch.
3. Für die Benutzung der Krankenkraftwagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

### **§ 2**

Vor der Benutzung eines Krankenkraftwagens ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Transportes beizubringen.

Diese Bescheinigung soll enthalten:

1. Vor- und Zuname sowie die Wohnung des / der zu Befördernden,
2. Art der Erkrankung, ggf. Angabe über den Verdacht einer Ansteckung,
3. Bezeichnung der Krankenkasse,
4. Name und Anschrift des Arbeitgebers.

### **§ 3**

1. Gebührenpflichtig ist, wer den Krankenkraftwagen benutzt oder bestellt, bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche(n) Vertreter / Vertreterinnen.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung (Ausrücken des Krankenkraftwagens (KKW) bzw. Übernahme des Einsatzes) und endet mit dem Einrücken des KKW in die Rettungswache bzw. der Übernahme eines Folgeeinsatzes.
2. Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.  
In besonderen Fällen kann vor Beginn der Fahrt ein Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Gebühren oder die Entrichtung der Gebühren unmittelbar nach Abschluss der Fahrt verlangt werden.
3. Für Gebührenpflichtige, die einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse angehören, können die Gebühren mit der betreffenden Kasse abgerechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Krankentransports sowie der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse oder eine Kostensicherung innerhalb einer Woche nach der Krankenfahrt beigebracht werden.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
5. Die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 5**

Die Gebühren können auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Gesamtumstände des Falles aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### **§ 6**

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen im Kreis Wesel vom 06.05.04 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen im Kreis Wesel wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 20. 06. 2007

gez.

Dr. Müller  
Landrat

## Benutzungsentgelte

	<b>NAW EUR</b>	<b>RTW EUR</b>	<b>KTW EUR</b>
1. Für die Beförderung <u>einer</u> Person:			
1.1 Grundgebühr	635,00	370,00	125,00
1.2 mit anschließender Weiter- oder Rückbeförderung zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1	423,00	247,00	83,00
1.3 zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1 und 1.2 je Fahrkilometer	2,50	2,50	2,50
1.4 bei Wartezeiten von mehr als 30 Minuten für jede danach angefangene halbe Stunde zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1 – 1.3	159,00	93,00	35,00
1.5 Bei Anforderung eines weiteren Fahrzeuges zur Unterstützung werden hierfür weitere Gebühren nach 1.1 und 1.3 berechnet			
2. Für die Beförderung von mehreren Personen:			
2.1 Grundgebühr je Person	423,00	247,00	83,00
2.2 mit anschließender Weiter- oder Rückbeförderung zusätzlich zu den Gebühren nach 2.1 je Person -wird nur eine Person befördert, gelten die Gebühren nach 1.2 -	281,00	164,00	56,00
2.3 zusätzlich zu den Gebühren nach 2.1 und 2.2 je Fahrkilometer je Person -wird nur eine Person befördert, gelten die Gebühren nach 1.3 –	1,20	1,20	1,20
2.4 bei Wartezeiten von mehr als 30 Minuten für jede danach angefangene halbe Stunde –zusätzlich zu den Gebühren nach 2.1 – 2.3– je Person -ergeben sich Wartezeiten für eine Person, gelten die Gebühren nach 1.4 -	105,00	61,00	21,00

	<b>NAW EUR</b>	<b>RTW EUR</b>	<b>KTW EUR</b>
3. Notarzteinsatz			
3.1 Für die Versorgung durch den Notarzt <u>ohne</u> anschließende Beförderung gelten die Gebühren wie unter 1.1 und 2.1 -die Gebühr für den Einsatz des Not.- arzteeinsatzfahrzeuges (NEF) ist in der Grundgebühr enthalten-			
3.2 Benötigte Medikamente, Infusionen einschl. Zubehör und Geräte sind in den Grundgebühren enthalten.			
4. Für die Transporte mit Infektionskranken zusätzlich zu den Gebühren nach 1. und 2.			
4.1 eines/r Infektionskranken  -die Gebühr schließt die Desinfektion des Fahrzeuges und der Geräte ein-	150,00	150,00	150,00
5. Für ein bestelltes aber nicht benutztes Fahrzeug, sobald es die Fahrt begonnen hat			
5.1 Grundgebühr	423,00	247,00	83,00
5.2 zusätzlich zu der Gebühr nach 5.1 je Fahrkilometer	2,50	2,50	2,50
6. Kurierfahrt (z.B. Blutkonserven oder Serum)			
6.1 Grundgebühr	--	--	100,00
6.2 zusätzlich zu der Gebühr nach 6.1 je Fahrkilometer	--	--	2,50
7. Sonstiges			
Die Zahl der Fahrkilometer entspricht der Zahl der Kilometer, die das Fahrzeug vom Beginn des Einsatzes bis zu seiner Rückkehr in die Rettungswache bzw. zur Übernahme eines Folgeeinsatzes zurückgelegt hat.			